



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

129. Erkenntniß des Hofgerichts vom 31. Oct. 1850 in Sachen des Bürgers Köller zu Lemgo, Klägers gegen den Colon Kluckhuhn zu Kluckhof, Verklagten, Brautschatz betr.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

**Detur. copia hujus** dem Amte Lage, um hiernach weiter zu verfahren.

**Decr.** Detmold den 18. April 1844.

Fürstl. Ripp. Justizkanzlei.

**N<sup>o</sup> 129.**

In Sachen des Bürgers Köller zu Lemgo, Klägers gegen den Colon Kluchhuhn zu Kluchhof, Verklagten,

Brautschatz betreffend,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe &c., für Recht: daß der dem Kläger durch Bescheid v. 18. Oct. 1848 auferlegte Beweis für erbracht zu erklären, Verklagter schuldig zu erkennen, den libellirten Brautschatz nebst Verzugszinsen binnen 4 Wochen zu bezahlen und zu verurtheilen, dem Kläger die Proceßkosten zu erstatten.

Wie Wir für erbracht erklären, schuldig erkennen und verurtheilen.

**V. R. W.**

**Couclusum** Detmold am Generalhofgerichte den 9. et publ. den 31. Oct. 1850.

**Entscheidungsgründe.**

Der Kläger ist mit einer Schwester des Verklagten verheirathet und verlangt von dem Letzteren die Prästation eines observanzmäßigen aus 9 Theilen bestehenden Brautschatzes. Durch die Bescheide vom 18. Oct. und 29. Nov. 1848 ist ihm zu beweisen auferlegt: daß der den nachgeborenen Geschwistern von der Stätte des Verklagten gebührende Brautschatz observanzmäßig aus den in der Klage unter 1 bis 9 aufgeführten Gegenständen bestehe, oder: daß ihm Verklagter bei seiner Verheirathung einen solchen Brautschatz versprochen habe.

Der Kläger hat diese Beweise, vorzugsweise den ersten angetreten, indem er einige Eheverschreibungen über frühere Verheirathungen Kluchhuhn'scher Töchter producirt und eine Reihe von Zeugen über das Beweissthema in Vorschlag gebracht hat, welche auch über die von ihm eingereichten Beweisartikel und die dazu vom Verklagten gestellten Specialfragen vernommen worden sind. Nach geschehener Beweisaufnahme hat Kläger in seiner Deductionschrift darauf angetragen, den Beweis in beiden Puncten für erbracht zu erklären, eventuell ihm den Erfüllungseid nachzulassen. Verklagter hingegen behauptet, daß die Beweise völlig mißlungen seien und daß Kläger mit der Klage abgewiesen werden müsse.

Es kommt mithin blos auf die Frage an, ob Kläger den ihm auferlegten Beweis erbracht habe?

Ueber den Begriff dessen was in dem Beweisinterlocute als „observanzmäßig“ bezeichnet worden, kann füglich kein Zweifel sein. Denn es gilt im hiesigen Colonat-Recht der Grundsatz, daß der Brautchat welcher einem Kinde gesetzlich verschrieben worden ist, in der Regel auch den übrigen gebührt, wenn gleich das Colonat nachher in Verfall gerathen ist.

vgl. Führer, Darstellung der meierrechtl. Verhältnisse p. 84.

Umsomehr muß dieser Grundsatz also auch dann Anwendung finden, wenn schon eine Mehrzahl von Brautschätzen in einem gleichförmigen Betrage von einem Colonnate gegeben worden ist. Die Observanz ist alsdann einem stillschweigenden Vertrage gleich zu achten und hat mithin auch dieselbe Wirkung, als wenn der Brautchat in seinen einzelnen Theilen ausdrücklich ausgelobt wäre.

Schweppé, Pand. S. 37.

Glück, Comment. I. p. 436.

Dies vorausgeschickt, kann die Rechtmäßigkeit des klägerischen Brautchat-Anspruchs nicht bezweifelt werden.

Es erhellt zunächst aus dem in glaubhafter Form beigebrachten Protocolle des Amtes Brake vom 19. März 1834, daß sich eine Tochter des Großkötters Kluckhuhn vom Kluckhofe mit dem Wenzeslaus Antonius Südbraak aus Heepen verheirathet und am Amte die Ehe verschreiben lassen hat. Es ist ihr bei dieser Gelegenheit in Gegenwart des Großkötters Johann Heinrich Kluckhuhn ein Brautchat bestehend aus folgenden Theilen: 1) 50 Rthl. an Gelde; 2) 1 Kuh; 3) 1 Rind; 4) ein großes Schwein; 5) ein kleines Schwein; 6) 6 Schfl. Roggen; 7) 6 Schfl. Gerste; 8) ein gewöhnlicher Brautwagen und 9) ein Ehrenkleid oder statt desselben 5 Rthl. — zugelobt worden.

Einen zweiten Fall ergiebt das gleichfalls in beglaubigter Abschrift beigebrachte Protocoll des Amtes Brake vom 16. Nov. 1844. Dasselbe enthält die Eheverschreibung der Friederike Amalie Clementine, Tochter des Colon Fr. Kluckhuhn zu Kluckhof und die Auslobung eines Stättebrautchaten in gleichem Betrage und aus denselben Stücken, mit Ausnahme des Ehrenkleides, bestehend wie die in dem ersterwähnten Protocolle erwähnte, damals verheirathete Tochter, erhalten hat. Es ist zu bemerken, daß dieser Brautchat in dem Protocolle vom 19. März 1834 schon als ein observanzmäßiger bezeichnet wird, so daß man geneigt sein muß, anzunehmen, daß auch schon in früheren Fällen eine Regel über den Betrag des Brautchaten bei Verheirathungen der Töchter vom Kluckhofe beobachtet worden ist, obwohl in gegenwärtigem Verfahren Seitens des Klägers keine Beispiele beigebracht worden sind.

Von den Zeugen wird das was die beiden erwähnten Ehever-  
schreibungsprotocolle enthalten, dem Wesen nach bestätigt. So be-  
kundete der Zeuge 2), Friedrich Lampe, Leibzüchter auf dem Kluck-  
huhn'schen Hofe und daselbst seit 30 Jahren wohnhaft, daß außer  
der an den 10. Südbraf verheiratheten Tochter auch eine an den Co-  
lon Flake in Schmedissen verheirathete einen aus denselben Theilen  
bestehenden Brautschatz von dem Colonnate bekommen habe. Einen  
vierten Fall giebt derselbe Zeuge an, indem er bekundet, daß auch  
ein Einlieger Kluckhuhn zu Brake einen solchen Brautschatz erhal-  
ten habe.

Der Colon Flake, derselbe von welchem der ebengenannte Zeu-  
ge deponirt, ist ebenfalls als Zeuge vernommen und hat es bestä-  
tigt, daß er denselben Brautschatz wie ihn der Kläger fordert mit  
seiner Ehefrau erhalten habe, nur mit dem Unterschiede, daß er  
statt des einen kleinen Schweins deren zwei, und statt der 12 Schfl.  
Korn partim, ein Fuder rauhen Roggen erhalten habe. Schon  
hiernach ist es als genügend erwiesen anzunehmen, daß auf dem  
Kluckhofe hinsichtlich des Umfanges des Brautschatzes eine bestimmte  
Norm maßgebend ist auf deren Geltung auch der Kläger Anspruch  
hat. Der Beweis wird einigermaßen durch dasjenige verstärkt,  
was die andern Zeugen noch darüber aussagen, daß sie von dem  
Vater des jetzigen Verklagten gehört hätten, es falle ihm die Aus-  
steuerung seiner Schwestern und zweier Töchter schwer; daß sie  
Gegenstände des Brautwagens für Kluckhuhn'sche Töchter angefer-  
tigt u. s. w. —

Hinsichtlich der zweiten Alternative ist nur die Aussage des  
5. Zeugen von Wichtigkeit. Dieser sagt ad art. prob. 5 aus: Er  
habe auf Nachsuchen der klägerischen Ehefrau vor deren Verhei-  
rathung nach Angabe des verstorbenen Colon Kluckhuhn, des Ver-  
klagten, die Gegenstände des Brautschatzes verzeichnet und dies Ver-  
zeichniß seiner behändig. Wie er meine, fügt er hinzu, habe der  
Kluckhuhn damals erklärt, er wolle seiner Schwester die Gegenstän-  
de in Natura oder sonst 100 Rthl. im Ganzen geben. Ob das  
von dem Zeugen erwähnte Verzeichniß aber alle die von dem Klä-  
ger geforderten Gegenstände enthalten habe, weiß Zeuge nicht an-  
zugeben und das Zeugniß umfaßt deshalb das Beweissthema nicht  
ganz.

Da nun aber die erste Alternative des Beweisinterlocuts er-  
wiesen ist, so kommt es auf die zweite nicht weiter an. Die Ein-  
wendungen, welche von Seiten des Verklagten gegen die Beweis-  
führung des Klägers erhoben sind, können nicht für begründet er-  
kannt werden. Die Eigenschaft des Kluckhofes als von dem adligen  
Gute Lüdershof relevirende Erbpacht steht dem Umstande, daß das  
Erbpachtsrecht nach colonatrechtlichen Principien vererbt werde, nicht

entgegen und es hat sich die Observanz hinsichtlich der Brautschätze bilden können auch wenn das Gut einiger adliger Privilegien theilhaftig ist. Verklagter stellt selbst nicht in Abrede, daß er im colonatrechtlichen Erbwege in den Besitz des Gutes gekommen sei und es würde das Gegentheil ja auch zur Folge haben, daß statt der Abfindung der nachgeborenen Geschwister durch Brautschätze eine Erbtheilung geschehen müßte. Sein Anerbieten, der Ehefrau des Klägers statt des observanzmäßigen Brautschatzes im Ganzen 50 Rthl. zu geben, wie er dieses Anerbieten in dem Eheverschreibungstermine vor dem Amte Brake den 4. April 1848 gethan, ist jedenfalls etwas Willkührliches.

Wenn endlich Verklagter gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen Erinnerungen vorbringt, und die Verwandtschaft Zener mit der klägerischen Ehefrau rügt, so wird dabei ganz außer Acht gelassen, daß Verklagter und die klägerische Ehefrau leibliche Geschwister sind, mithin eine gleiche Verwandtschaft mit den Parteien stattfindet.

Verklagter hat demnach nunmehr zur klagantragsmäßigen Berichtigung des Brautschatzes mit Zinsen von Zeit der Verheirathung an, sofern der Brautschatz in baarem Gelde besteht oder der Geldwerth vom Kläger annoch liquide gestellt werden kann,

cf. F ü h r e r, Darstellung l. c.  
verurtheilt werden müssen.

Die Kosten des Processes fallen, da der Kläger ein obsiegliches Erkenntniß erstritten, dem Verklagten zur Last.

Es ist deshalb wie im Concluso geschehen, erkannt worden.

### N<sup>o</sup> 130.

In Sachen des Colon Köllnermeier Nr. 8 zu Lothe, Klägers, Producenten, m. Recurrenten, gegen den Colon Meier Nr. 2 zu Biesen, Verklagten, Producten, m. Recursen,

Brautschatz betreffend,  
erkennen Wir, Paul Friedrich Emil Leopold, regierender Fürst zur Lippe &c. für Recht: daß der angefochtene Bescheid des Amts Detmold N. 96 d. A. zu bestätigen, Recurrent auch in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen sei, wie Wir hiermit bestätigen und verurtheilen.

### V. R. W.

Erkannt am Generalhofgerichte den 6. und eröffnet Detmold den 28. October 1852.

### Entscheidungsgründe.

Dem Recurrenten ist durch das Interlocut vom 9. Oct. 1847 der Beweis auferlegt: daß entweder nach einer Landesobservanz oder